

# **BUCHFÜHRUNGSVERBAND FÜR ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE E.V.**

## **SATZUNG:**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Buchführungsverband für Ärzte und Zahnärzte e. V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Rosenheim.

### **§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Interessen ideeller und/oder wirtschaftlicher Art der Angehörigen freier Heilberufe in selbständiger Niederlassung.

Der Verein soll sich insbesondere der Schaffung, Erhaltung und Förderung intakter Praxisbetriebe annehmen und sich für den Erhalt der Freiberuflichkeit im öffentlichen Gesundheitswesen einsetzen. Der Verein erfüllt dazu insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Förderung des freien Unternehmertums im Gesundheitswesen und Erhalt der Freiberuflichkeit der selbständigen Heilberufe.
- (2) Einflußnahme auf Behörden und staatliche Stellen durch Äußerung und Mitwirkung bei berufsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben.
- (3) Aufklärung und Darstellung der beruflichen und wirtschaftlichen Erfordernisse der ärztlichen und nichtärztlichen freien Heilberufe in der Öffentlichkeit durch entsprechende Presse- und Medienarbeit.
- (4) Verbesserung der beruflichen Ausbildung der Heilberufe auf wirtschaftlichem, kaufmännischem und rechtlichem Gebiet durch Durchführung von Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen; Erarbeitung und Durchführung von Qualifizierungskonzepten zur Erlangung wirtschaftlichen Grund- und Fachwissens.
- (5) Verhinderung von unlauterem Wettbewerb unter den Leistungserbringern im Gesundheitswesen.
- (6) Beratung der Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht.
- (7) Hilfe bei Auswahl, Einrichtung und Durchführung von kaufmännischen Buchführungssystemen einschließlich Lohnbuchhaltung.
- (8) Beratung bei Kauf, Installation und Wartung von EDV gestützten Buchhaltungs- und Praxisverwaltungssystemen.
- (9) Beratung bei Finanzierungs-, Versicherungs-, Kapitalanlage- und Vermögensverwaltungsfragen.
- (10) Hilfe und Unterstützung bei Gründung und Niederlassung in eigener Praxis und bei Eingehung von Kooperationen.
- (11) Nicht zum Zweck des Vereins gehört die Erbringung von Leistungen in Sachen Übernahme der Steuererklärung, Überprüfung des Steuerbescheids und Berechnung der Einkommensteuer. Es erfolgt keine Rechtsberatung.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person oder Personenvereinigungen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Es gibt ordentliche und allgemeine Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken und die Vereinsaktivitäten aktiv zu gestalten und zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Wohl und Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern. Alle bisherigen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Alle bisherigen anderen Mitglieder sind allgemeine Mitglieder.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bekanntgabe einer Mitgliedsnummer.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Liquidation, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Löschung im Handelsregister.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang, schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß. Der Ausschluß wird wirksam im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist oder mit Beschluß der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Vorstand können nur natürliche Personen sein, darunter auch vertretungsberechtigte Angehörige von Personenvereinigungen oder Organe von juristischen Personen, wenn die vertretene Organisation Mitglied ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden allein vertreten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstandes und des Beirats
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - e) Festsetzung von Gebühren für einzelne satzungsgemäße Leistungen nebst den Zahlungsbedingungen in Form einer Gebührentabelle
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - g) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für einen Beschluß reicht die einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder nach § 4.1.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben eine Stimme über ihren stimmberechtigten Vertreter. Ist der stimmberechtigte Vertreter zugleich als natürliche Person Mitglied des Vereins, bleibt sein diesbezügliches Stimmrecht insoweit unberührt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Darüber hinaus erhebt der Verein für die Erbringung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber den Mitgliedern Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle. Die Höhe der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt ordentlichen Mitglieder.

Festgestellt am 21.12.2004